

VII.

Bürger-Convents-Verhandlungen.

Am Freitag, den 5. Juni 1846.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft heute vorzugsweise versammelt, um deren Wünsche zur Eröffnung baldiger Gelegenheit zu Berathung über den Inhalt des Deputationsberichts

I. Abwendung von Wassersgefahren, namentlich Maaßregeln zur Verminderung des Hochwassers betreffend, zu entsprechen, und fordert sie daher dazu auf.

Sodann benützt derselbe diese Gelegenheit zu folgender Erklärung über den mitgetheilten

II. Bericht der zur Revision der Organisation der Hauptschule angeordneten Deputation.

Mit den verschiedenen in diesem Bericht enthaltenen Vorschlägen erklärt sich der Senat ebenfalls einverstanden, und wird demnach dafür Sorge tragen, daß demgemäß mit Rücksicht auf die von der Ehrliebenden Bürgerschaft dabei gemachten Bemerkungen verfahren werde.

Namentlich genehmigt er auch die beantragten Bestimmungen wegen der Gehalte und Pensionen. In Ansehung des letztern Gegenstandes muß er indeß, um etwaigen Mißverständnissen zu begegnen, darauf aufmerksam machen, daß bekanntlich einige Lehrer außer dem ordentlichen festen Gehalt auch freie Wohnung oder Wohnungsentuschädigung, so wie Vergütung für vormalig geübten Antheil am Schulgelde genießen, und also zu dem Einkommen, welches bei Bestimmung der Pension zum Maßstabe dienen soll, auch jene Amtseinkünfte in den geeigneten Fällen zu rechnen

sein werden. Er setzt daher voraus, daß dieses mit der Meinung der Bürgerschaft bei ihrer wegen der Pensionen abgegebenen Erklärung übereinstimmt, und zwar um so mehr, als kein Grund vorhanden ist, die Lehrer, bei deren Gehaltsbestimmung auf die ihnen bewilligten Nebenvorteile an freier Wohnung, Miethentschädigung oder Schulgeldsvergütung Rücksicht genommen wurde, oder künftig genommen werden sollte, minder günstig zu behandeln, als diejenigen, deren Gehalte eben unter Berücksichtigung, daß jene Nebenvorteile ihnen nicht zu Theil werden, höher fixirt sind.

In Betreff der vom Scholarchat zu veranstaltenden Zusammenkünfte mit den Vätern der Schüler der Hauptschule kann der Senat nur dem, was im Bericht des halb angeführt ist, beistimmen, indem eine Einrichtung, wie die von der Ehrliebenden Bürgerschaft gewünschte, weder für den beabsichtigten Zweck besonders förderlich sein dürfte, noch auch überhaupt mit der Stellung der Behörden und den sonstigen Verhältnissen, wie sie hinsichtlich der Hauptschule bestehen, verträglich erscheint.

Indem nunmehr der Senat zu der gewünschten abermaligen Revision vor Ablauf der nächsten fünf Jahre Anlaß geben wird, auch dagegen, daß die jetzt vereinbarten Modificationen einstweilen nur als für jenen Zeitraum vereinbart angesehen werden, nichts zu erinnern findet, wiederholt er indeß auch bei dieser Gelegenheit den bei ähnlichen Berichtserstattungen in den Versammlungen des Bürgerconvents vom 21. Juni 1833 und 15. November 1839 von ihm ausgedrückten Vorbehalt.

Endlich tritt er auch dem Antrage der Ehrliebenden Bürgerschaft wegen Fortdauer der dem jetzigen Vorsteher der Gelehrtenschule bewilligten Gratification für die nächsten fünf Jahre bei.

Auch zu ihren heutigen Berathungen wünscht der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Ueber die im heutigen Convente zur Berathung stehenden Gegenstände giebt Eine löbliche Bürgerschaft ihre Erklärung in Folgendem ab:

Zu I. Abwendung von Wassergefahren, namentlich Maaßregeln zur Verminderung des Hochwassers betreffend.

Eine löbliche Bürgerschaft hat aus der ihr gemachten Mittheilung vernommen, in welcher Weise den Gefahren des Hochwassers für die Folge vorgebeugt werden könne.

Es kommen indeß bei Beurtheilung des ganzen Verhältnisses so manche Fragen, welche annoch eine vorsichtige Behandlung und eine sorgfältige Prüfung erfordern, in Betracht, daß sie sich von der Deputation vorab darüber einen Bericht, welchen

welchen Punct sie am geeignetsten für einen Ueberfall halte, so wie einen genauen Anschlag der Kosten, welche damit verbunden sein dürften, erbittet.

Nicht minder wünscht sie, ehe sie ein Urtheil über die empfohlene Umleitung abzugeben vermag, von dieser nämlichen Deputation einen Bericht und Kosten-Anschläge über die von ihr Seite 215 der Convents-Verhandlungen vom 22. Mai d. J. erwähnten Puncte, indem sie dieselbe zugleich ersucht, bei ihren Berathungen namentlich auch die Ansichten zu berücksichtigen, welche über die Vertiefung und Verbesserung der Unterweser vormalten.

Zu II. Bericht der zur Revision der Organisation der Hauptschule angeordneten Deputation.

Eine Löbliche Bürgerschaft, die sich mit dem von Einem Hochweisen Rathe wegen des Maßstabes der Pensionen der Lehrer heute Bemerkten einverstanden erklärt, bedauert es, daß Ein Hochweiser Rath ihrem, wegen eines an die Stelle der Schulpäter zu setzenden Organs, im letzten Convente gemachten Antrage nicht beigetreten ist. Sie behält sich vor, darauf bei einer künftigen Revision der Organisation der Hauptschule zurückzukommen und sieht sie diesen Gegenstand vorläufig als erledigt an.

Zu III. Gesetzliche Bestimmungen in Betreff der Versicherung gegen Brandschäden.

Eine Löbliche Bürgerschaft verweist den ihr am 23. Febr. 1844 in Betreff dieses Gegenstandes erstatteten Bericht und den demselben angefügten Gesetzesentwurf, der ihr manche bedenkliche Bestimmungen für den Verkehr zu enthalten scheint, zur Revision an die bisherige Deputation zurück und ersucht dieselbe, sich recht bald mit derselben zu bemühen.

Zu V. Regierungs-Commission und Vollmacht der Repräsentanten der Bürgerschaft bei derselben.

Aus dem Antrage Eines Hochweisen Rathes im letzten Convente vermeint Eine Löbliche Bürgerschaft entnehmen zu dürfen, daß derselbe dem Fortbestehen der Regierungs-Commission unter den bisherigen Restrictionen und unter den in dem Antrage enthaltenen Modificationen nicht abgeneigt sei.

Was nun aber diese betrifft, so glaubt Eine Löbliche Bürgerschaft auf die vorgeschlagenen Ergänzungen der aus der Regierungs-Commission ressortirenden Deputationen durch Wahlen auf dem Bürgerconvent und den Wechsel der Mitglieder nach Ablauf eines gewissen Zeitabschnitts um so weniger eingehen zu können, als die Wirksamkeit der Regierungs-Commission überhaupt, namentlich dann, wenn es in außergewöhnlichen Zeiten auf einen schnellen Beschluß ankommt, oder wo in wichtigen Angelegenheiten eine vertrauliche Besprechung im engern Kreise sich empfiehlt, augenscheinlich dadurch bedingt ist, daß in ihr auch zugleich die wichtigsten Deputationen vertreten sind, und eben deshalb zeitraubende und einen Beschluß erschwerende Berathungen mit den einzelnen Behörden umgangen werden können.

Vornämlich scheint es aber bedenklich, in unserer Finanzverwaltung, — welche seit einer langen Reihe von Jahren auch nach den vielfach in den Convents-Verhandlungen enthaltenen Zeugnissen Eines Hochweisen Rathes sich in vieler Hinsicht bewährte und nicht nur an die Stelle der früheren, äußerst mangelhaften Finanzwirthschaft (vgl. Bericht der am 14. Juli 1815 niedergesetzten gemeinschaftlichen Deputation wegen Errichtung eines Tilgungsfonds, siehe Convents-Verh. vom 3. Nov. 1815), eine geordnete Verwaltung einführte, sondern auch die früheren über ihre Stellung gehegten Befürchtungen (vgl. Vortrag Eines Hochweisen Rathes im Conv. vom 20. März 1817) nicht entfernt rechtfertigte — ohne alles eigentlich practische Bedürfnis gerade jetzt, wo unsere Finanzkräfte so bedeutend in Anspruch genommen werden, Aenderungen eintreten zu lassen, deren Einfluß, selbst auf die so wichtige Ansicht des Publicums über unser Finanzwesen, mindestens nicht verbürgt werden kann.

Zu ähnlichen Bedenken geben auch manche andere sehr wichtige und aus der Regierungs-Commission hervorgehende Deputationen Veranlassung, und möchte es nicht gerathen sein, an einigen durch sie an der Hand der Erfahrung vieler Jahre gebildeten Einrichtungen, irgend wie, zu rütteln.

Eine löbliche Bürgerschaft vermag ferner nicht einzusehen, wie der veränderte Wahlmodus in den jetzt aus der Regierungs-Commission erkornen Deputationen, ihr zu diesen eine veränderte Stellung zu geben vermöge.

Sie wählt jetzt die bürgerlichen Repräsentanten bei der Regierungs-Commission auf dem Convente, und überläßt dieser die Vertheilung der ihr zugewiesenen Geschäfte, folglich die Wahl der ihr dazu geeignet scheinenden Mitglieder, und wenn hierin etwa Unzuträglichkeiten sich gezeigt haben möchten, so können diese leicht beseitigt werden, ohne daß es dazu einer besonderen Vereinbarung mit Einem Hochweisen Rathe bedürfte. Jedenfalls dürfte es Einer löblichen Bürgerschaft überlassen bleiben, hierauf bezügliche Anträge an Einen Hochweisen Rath gelangen zu lassen, wozu sie sich aber für jetzt nicht veranlaßt findet.

In allen sonstigen Beziehungen steht die Regierungs-Commission und deren Ausschüsse, wie jede andere Deputation, dem Rath und der Bürgerschaft gegenüber, und der Wahlmodus übt hier so wenig, wie bei einigen anderen, gleichfalls nicht auf dem Convente erwählten Deputationen einen materiellen Einfluß auf die staatsrechtliche Stellung derselben.

Einem größeren Wechsel in den Deputationen der Regierungs-Commission, als wie nach sorgfältiger Durchsicht der Conventsacten schon jetzt im Personal der bürgerlichen Repräsentanten bei der Regierungs-Commission stattgefunden hat, kann aber Eine löbliche Bürgerschaft in keiner Weise ihre Zustimmung geben, da die Wirksamkeit der bürgerlichen Mitglieder in den fraglichen Deputationen, ohne die im Laufe der Jahre gesammelte Erfahrung vollständig gelähmt, mindestens den permanent in denselben bleibenden Mitgliedern Eines Hochweisen Rathes gegenüber, sehr geschwächt würde, und hat auch eine löbliche Bürgerschaft eben so wenig von ihren zu den qu. Deputationen gehörigen Mitgliedern Klage über überhäufte Arbeiten und darauf begründete Wünsche des Austritts vernommen.

Eine

Eine Löbliche Bürgerschaft trägt daher wiederholt darauf an: Ein Hochweiser Rath wolle seinerseits sich mit der beantragten Prolongation der Vollmacht der Regierungs-Commission und der Repräsentanten Einer Löblichen Bürgerschaft bei derselben, in der bisherigen Weise, bis Ende dieses Jahres einverstanden erklären.

Möge die göttliche Vorsehung auch ferner segnend über unsern Freistaat walten!

Schluß-Antwort des Senats.

Auf die heutige Erwiederung der Ehrliebenden Bürgerschaft erklärt der Senat schließlich das Folgende:

Zu I. Abwendung von Wassersgefahren, namentlich Maafregeln zur Verminderung des Hochwassers betreffend,

läßt sich der Senat die beantragte weitere Berathung dieses Gegenstandes durch die bestehende Deputation gefallen.

Zu III. Gesetzliche Bestimmungen in Betreff der Versicherung gegen Brandschäden.

Der Senat hat seine Commissarien bei der dieses Gegenstandes halber niedergesetzten Deputation beauftragt, die von der Ehrliebenden Bürgerschaft gehegten Bedenkllichkeiten von ihren Deputirten entgegenzunehmen, sowie darüber weiter mit denselben zu berathen und zu berichten.

Zu IV. Regierungscommission und Vollmacht der Repräsentanten der Bürgerschaft bei derselben.

Um dem Wunsche der Bürgerschaft, die seinen Commissarien und ihren Repräsentanten erteilte Vollmacht noch bis Ende des gegenwärtigen Jahres verlängert zu sehen, zu entsprechen, ist der Senat bereit, derselben darin zu willfahren, ohne damit jedoch die von ihr dafür angeführten Motive zu den seinigen zu machen, indem er sich darüber vielmehr weitere Erklärung vorbehält.

Auch heute entläßt der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft mit den besten Wünschen für das fernere Wohlergehen unsers Freistaats.

Das zweite Buch des ersten Theils des ersten Bandes ist dem ersten Buch des zweiten Theils des ersten Bandes gewidmet. Es enthält die Geschichte der Stadt von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Die Geschichte der Stadt ist in drei Theile getheilt: die Geschichte der Stadt von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, die Geschichte der Stadt von der Gegenwart bis zur Zukunft und die Geschichte der Stadt von der Zukunft bis zur Gegenwart.

VII

Städte-Geschichte

Städte-Geschichte

Die Geschichte der Stadt ist in drei Theile getheilt: die Geschichte der Stadt von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, die Geschichte der Stadt von der Gegenwart bis zur Zukunft und die Geschichte der Stadt von der Zukunft bis zur Gegenwart.

Städte-Geschichte

Die Geschichte der Stadt ist in drei Theile getheilt: die Geschichte der Stadt von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, die Geschichte der Stadt von der Gegenwart bis zur Zukunft und die Geschichte der Stadt von der Zukunft bis zur Gegenwart.

Die Geschichte der Stadt ist in drei Theile getheilt: die Geschichte der Stadt von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, die Geschichte der Stadt von der Gegenwart bis zur Zukunft und die Geschichte der Stadt von der Zukunft bis zur Gegenwart.

Die Geschichte der Stadt ist in drei Theile getheilt: die Geschichte der Stadt von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, die Geschichte der Stadt von der Gegenwart bis zur Zukunft und die Geschichte der Stadt von der Zukunft bis zur Gegenwart.

Die Geschichte der Stadt ist in drei Theile getheilt: die Geschichte der Stadt von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, die Geschichte der Stadt von der Gegenwart bis zur Zukunft und die Geschichte der Stadt von der Zukunft bis zur Gegenwart.

Die Geschichte der Stadt ist in drei Theile getheilt: die Geschichte der Stadt von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, die Geschichte der Stadt von der Gegenwart bis zur Zukunft und die Geschichte der Stadt von der Zukunft bis zur Gegenwart.

Die Geschichte der Stadt ist in drei Theile getheilt: die Geschichte der Stadt von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, die Geschichte der Stadt von der Gegenwart bis zur Zukunft und die Geschichte der Stadt von der Zukunft bis zur Gegenwart.

Die Geschichte der Stadt ist in drei Theile getheilt: die Geschichte der Stadt von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, die Geschichte der Stadt von der Gegenwart bis zur Zukunft und die Geschichte der Stadt von der Zukunft bis zur Gegenwart.

Die Geschichte der Stadt ist in drei Theile getheilt: die Geschichte der Stadt von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, die Geschichte der Stadt von der Gegenwart bis zur Zukunft und die Geschichte der Stadt von der Zukunft bis zur Gegenwart.

Die Geschichte der Stadt ist in drei Theile getheilt: die Geschichte der Stadt von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, die Geschichte der Stadt von der Gegenwart bis zur Zukunft und die Geschichte der Stadt von der Zukunft bis zur Gegenwart.